

Entwicklung Deutschlands aus. Dennoch gehört die R. zu den größten progressiven Traditionen des deutschen Volkes. Sie erwies sich trotz der Niederlage als eine mächtige Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung. In ihr bestanden der Marxismus und die revolutionäre proletarische Partei ihre erste große Bewährungsprobe.

„Revolution von oben“: Bezeichnung für Maßnahmen, mit denen die herrschende Klasse einer revolutionären Massenbewegung den Boden entziehen will, indem sie deren Ziele scheinbar oder in bestimmtem Maße - mit reaktionären Mitteln, verstümmelt, ihren Klasseninteressen untergeordnet — selbst verwirklicht; zuerst verwendet für den von O. v. Bismarck beeinflussten Prozeß der nationalen Einigung Deutschlands unter der Hegemonie des preußischen Staates bei Erhaltung der meisten Dynastien. Damit wurde die nationale Einheit Deutschlands auf dem für das deutsche Volk ungünstigsten Wege und in der reaktionärsten Form hergestellt. Die „R. v. o.“ war die Folge der Niederlage der „Revolution von unten“, der —>■ *Revolution von 1848/49 in Deutschland*, und der demokratischen Bewegung zur Schaffung der nationalen Einheit in den 60er Jahren des 19. Jh. Sie unterwarf ganz Deutschland der Vorherrschaft des preußischen Militarismus und machte das Deutsche Reich zu einem „mit parlamentarischen Formen verbrämten, mit feudalem Beisatz vermischten und zugleich schon von der Bourgeoisie beeinflussen, bürokratisch gezimmerten, polizeilich gehüteten Militärdespotismus“ (Marx). Auch die mit der Berufung des Prinzen Max von Baden (3. 10.1918) eingeleitete

Erweiterung der Rechte des Reichstags angesichts der militärischen Niederlage des deutschen Imperialismus im ersten Weltkrieg war ihrem Wesen nach der Versuch einer „R. v. o.“ Sie sollte die Revolution in Deutschland aufhalten, demokratische Umgestaltungen verhindern und die Monarchie retten. Die —> *Novemberrevolution* von 1918 machte diesen Versuch zunichte.

RGW —>■ *Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe*

Richter: Funktionär des Staates zur Ausübung der —> *Rechtsprechung* der staatlichen —*■ *Gerichte* (Verfassung der DDR, Art. 94 bis 96). Es gibt Berufs-R. und —> *Schöffen*, die gleichberechtigt die Rechtsprechung ausüben. Sie nehmen in den Verfahren aktiv an der Erforschung der objektiven Wahrheit, an der Findung, Abfassung und Durchsetzung der Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse) teil. Die R. müssen über ein hohes Maß an Wissen, Lebenserfahrung und Charakterfestigkeit verfügen. Ihre Persönlichkeit, ihre Arbeit und ihr Verhalten müssen die Gewähr dafür bieten, daß sie im Interesse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze Recht sprechen. Sie sind in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften gebunden. Die Berufs-R. werden durch die zuständige Volksvertretung, die Schöffen unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürger oder durch die Volksvertretung gewählt. Durch die demokratische Wahl der R. ist gewährleistet, daß die Rechtsprechung von Frauen und Männern aller Klassen und Schichten ausgeübt wird.